Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt).

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder Beisitzers bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine geeignete Person in den Vorstand kooptieren.

§ 13 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben unangekündigt und ins Einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnisse sie in einem Protokoll niederlegen. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliedervollversammlung.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 14 Protokollführung

Über die Versammlungen ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Vierfünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 16 Vermögen des Vereins

Die Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch hieran. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 18 Vertretung im Sinne des § 26 BGB

Die Vertretung des Vereins in Rechtsgeschäften übernehmen jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam: der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied.

Diese Satzung ersetzt vollständig die vorhergehende, welche auf der Gründungsversammlung am 26.04.1990 beschlossen und am 21.02.1991 geändert wurde.

Antrag des Vorstandes an die Mitgliedervollversammlung des Turnvereins zu Leipzig-Plagwitz e.V. Der Vorstand bittet die Mitgliedervollversammlung, die Satzung wie vorliegend zu beschließen:

Satzung des Turnvereins zu Leipzig - Plagwitz e.V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen und hat seinen Sitz in Turnverein zu Leipzig-Plagwitz e.V.

Leipzig

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen und führt den Zusatz "e.V."

§ 2 Ziele und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein soll die Tradition des Turnsports in unserem Territorium aufnehmen und neu beleben. Die Gründer des Vereins kommen aus den Reihen des Trainingszentrums Turnen "Kurt Kießling" Leipzig. Sie betrachten sich als rechtmäßige Nachfolge des bereits im Jahre 1861 gegründeten Sportvereins.

Der Verein will die turnerischen Sportarten fördern, aber auch allgemeinen Breitensport anbieten. Es werden alle Altersgruppen angesprochen, die der Erhaltung der körperlichen Fitness und der Freude an sportlichen Bewegungen nachkommen möchten.

Der Turnverein ist eine von Parteien bzw. politischen Vereinigungen, von Glaubens- und Rassenfragen unabhängige Vereinigung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein kann, sofern es der Verwirklichung seiner gesetzten Ziele dient, Mitglied in anderen Vereinen werden (z.B. Dachverbände, Fachverbände).

§ 4 Gliederung des Vereins

Der Verein hat verschiedene Zielgruppen:

- a) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
- b) Erwachsene

Für die Kinder und Jugendlichen ist ein Jugendwart zu wählen. Näheres regelt die Jugendordnung.

Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliches Mitglied)

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes wirksam.

§ 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports im Sinne des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt mit einer schriftlichen Kündigung bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss des Kalenderhalbjahres
- b) durch Todesfall
- c) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes
- d) durch Auflösung des Vereins

§ 8 Ruhende Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann auf Entscheidung des Vorstandes ruhen, wenn dies vom Mitglied schriftlich beantragt wurde. Ruhende Mitglieder nehmen während eines begrenzten Zeitraumes nicht am Training und Wettkampf teil und sind dafür vorübergehend, maximal für ein Jahr, von der Beitragspflicht befreit, haben aber sonst nach wie vor die gleichen Rechte und Pflichten wie alle Mitglieder.

§ 9 Ausschlussgründe

Der Vorstand des Vereins kann nach vorheriger Anhörung ein Mitglied ausschließen, wenn dieses den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt oder dem Ansehen des Vereins schadet oder geschadet hat.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie sich aktiv sportlich zu betätigen.
- an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder ab dem vollendetem 18. Lebensjahr berechtigt. Für Mitglieder unter 18 Jahren ist jeweils ein Erziehungsberechtigter stimmberechtigt.
- die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
- b) die Satzung des Vereins zu befolgen
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge p\u00fcnktlich zu entrichten.

Organe des Vereins

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

a) Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung tagt einmal jährlich. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, mit einer Frist von 3 Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) trifft die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kassenprüfer
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- Beschluss der Beitragsordnung.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit (Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt).

b) Vorstand

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Leiter Sportbetrieb

Vom Vorstand können bis zu 4 Beisitzer berufen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der Vorstand wird im Block gewählt. Die Verteilung der Vorstandspositionen nimmt der Vorstand selbst vor und teilt sie den Mitgliedern mit.